

Forderungsbewertung im NKF

Bundesarbeitstagung 13./14. Juni
CongressCentrum Würzburg

Aus Kasseneinnahmerest wird Forderung

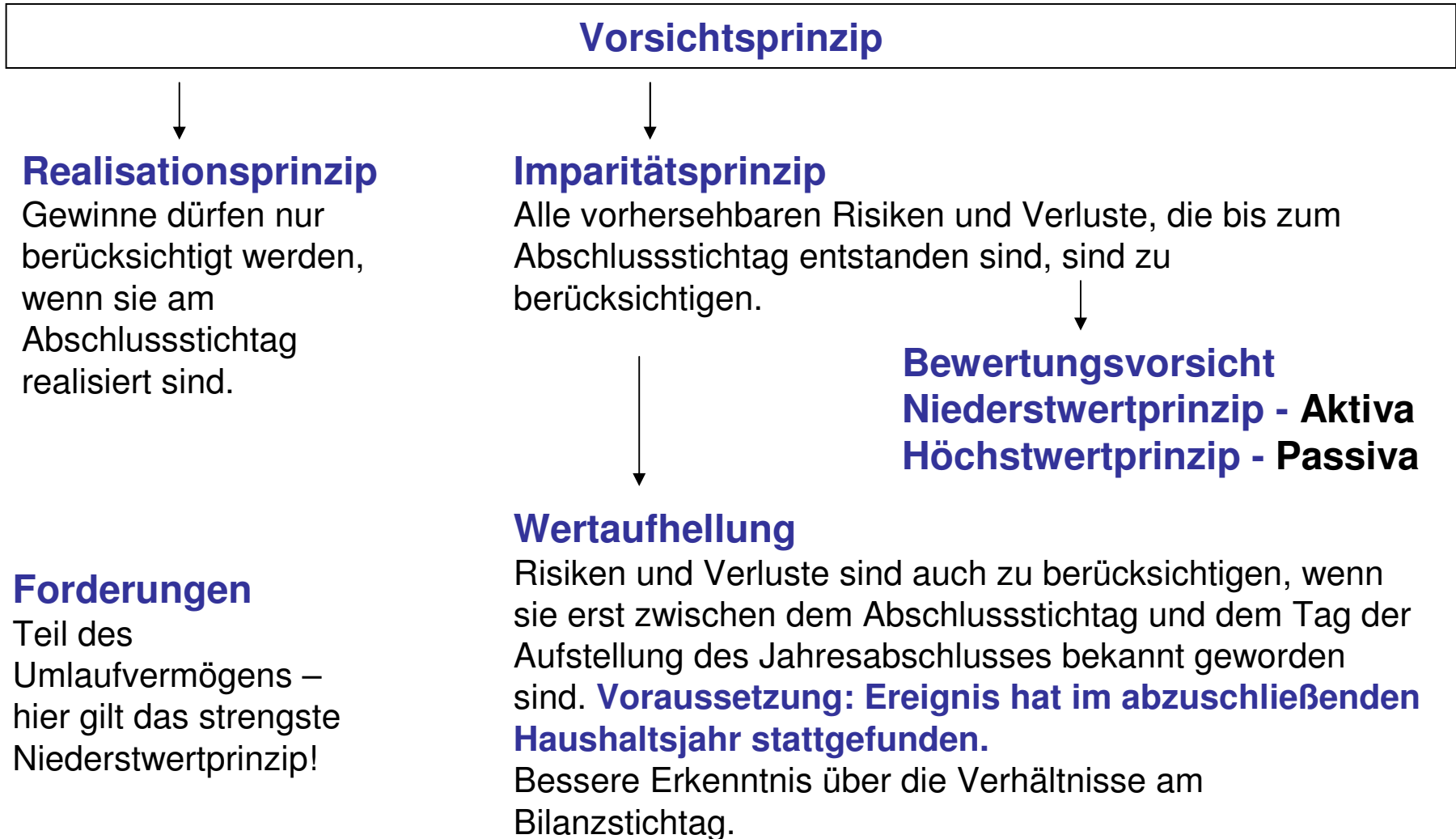
Im Gegensatz zur Kameralistik werden die Forderungen im NKF nicht nur in einwandfreie und uneinbringliche Forderungen unterteilt, sondern die Klassifizierung der zweifelhaften Forderungen kommt hinzu und wird einige Schwierigkeiten mit sich bringen. Neu ist auch, dass die Berichtigung von Forderungen auch nach dem 31.12. eines jeden Haushaltsjahres notwendig sein kann.

(Stichwort: Werterhellende Tatsachen)

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 252 ff. HGB

§ 32 GemHVO NKF



Wertansatz Anlage- und Umlaufvermögen

Wertberichtigungen zu Forderungen

Zum Jahresabschluss sind die bestehenden Forderungen hinsichtlich ihres Ausfallrisikos zu bewerten:

→ **Uneinbringliche Forderungen**

Forderungen sind abzuschreiben, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zu realisieren sind (z.B. Niederschlagung).

→ **Einwandfreie Forderungen**

Mit dem Zahlungseingang kann in voller Höhe gerechnet werden.

Sie sind **in voller Höhe zu bilanzieren**

→ **Zweifelhafte Forderungen**

Zahlungseingang ist unsicher. Sie sind **mit ihrem wahrscheinlichen Wert zu bilanzieren.**

Wertansatz Anlage- und Umlaufvermögen

Einzelwertberichtigung (auf zweifelhafte Forderungen)

Die zum Jahresabschluss bestehenden Forderungen werden einzeln hinsichtlich des individuellen Ausfallrisikos beim Schuldner bewertet (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

Arbeits- und zeitintensiv und daher wirtschaftlich nur zu rechtfertigen, wenn die Anzahl der Forderungen überschaubar ist oder nur Forderungen ab einer relativen Betragshöhe überprüft werden.

Pauschalwertberichtigung (auf Forderungsbestand)

Anhand von Erfahrungswerten der Vorjahre (Forderungsausfälle der letzten 3-5 Jahre) wird das Verhältnis der realisierbaren Forderungen zu den Forderungsausfällen ermittelt.

Dieser Prozentsatz wird auf das Forderungsvolumen angewandt, um das allgemeine Ausfallrisiko im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Wertberichtigungen zu Forderungen

Uneinbringliche Forderungen

Forderungen sind abzuschreiben, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zu realisieren sind (z.B. Niederschlagung).

5449.1 Wertkorrekturen

Abschreibung Forderungen an **Forderungen**

S	Wertkorrekturen	H
	1.500	

S	Forderungen	H
		1.500

Umsatzsteuer

Bei einer Abschreibung auf Forderungen ist ggf. auch das Umsatzsteuerkonto zu berichtigen: Umsatzsteuer an Forderungen.

Wertberichtigungen zu Forderungen

Zur Abgrenzung von den uneinbringlichen Forderungen werden die im Rahmen der Einzel- oder Pauschalbeurteilung als zweifelhaft bestimmten Forderungen nicht direkt gegen das Forderungskonto, sondern gegen entsprechende Passivkonten abgeschrieben.

Darstellung am Beispiel Pauschalwertberichtigung:

5449.3 **Wertkorrekturen** an 2112 **Pauschalwertberichtigungen**
PWB Forderungen zu Forderungen

Die Wertberichtigungskonten werden in die Forderungen abgeschlossen, da sie in der Schlussbilanz nicht ausgewiesen werden dürfen.

(§ 41 (6) GemHVO NKF)

2112 **Pauschalwertberichtigungen**
zu Forderungen an **Forderungen**

Wertberichtigungen zu Forderungen

Die PWB müssen im Folgejahr wieder aus den Forderungskonten generiert werden.

Forderungen an 2112 **Pauschalwertberichtigungen**
zu Forderungen

Im nächsten Jahresabschluss wird die Höhe der zweifelhaften Forderungen neu bestimmt.

→ Neue PWB < bisherige PWB

Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung iHd Differenzbetrages.

2112 **Pauschalwertberichtigungen** an 4582 **Erträge** aus
zu Forderungen **Herabsetzung PWB**

→ Neue PWB > bisherige PWB

Erhöhung der Pauschalwertberichtigung iHd Differenzbetrages.

5449.3 **Wertkorrekturen** an 2112 **Pauschalwertberichtigungen**
PWB Forderungen zu Forderungen

Zusätzliche Forderungsart

**Eine weitere „Forderungsart“ stellt der debitorische Kreditor dar.
(Kameral: Negativer Kassenausgabereist)**

Grundsätzlich werden die Kreditorenkonten bei den Verbindlichkeiten der Kommune ausgewiesen. Kehrt sich jedoch der Geschäftsvorfall um, so ist diesem Umstand auch in der Bilanz entsprechend Rechnung zu tragen.

Besteht seitens der Kommune eine Forderung gegen den Kreditor z. B. aufgrund einer Mängelrüge, so ist diese auch als solche zu bilanzieren.

Fazit:

- Die Forderungsbewertung erhält im NKF eine neue Qualität.
- Die Einschätzungen und Korrekturen sind auf den Bilanzstichtag abzustellen.
- Bei begründeten Zweifel hinsichtlich der Forderungsrealisierung **ist** eine Korrektur vorzunehmen!
- Die Kasseneinnahmereste sollten vor dem Umstieg dahingehend untersucht werden, ob mit ihrer Realisierung gerechnet werden kann. Eine Korrektur ist jedoch auch im laufenden „Umstiegsjahr“ möglich.
- Die Bereinigung/Aufbereitung des jetzigen Bestands der Personenkonten sollte rechtzeitig erfolgen.
- Alle Vorverfahren sind hinsichtlich der Adressgenerierung auf mögliche Schwachstellen hin zu prüfen. (Schnittstellen)